



Art des Dokuments:	Thema:	Verantwortlich:	Status:	Datum:
Antworten auf schriftliche Anfrage (F 002-2023 vom 28.02.2023)	Bau eines Geh- und Radweges vom Ortsausgang zur B1 auf der rechten Seite (Münchehofe)	Fachbereich I	☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	09.05.2023

Eingehend möchten wir anmerken, dass wir den zeitlichen Abriss sowie die Darstellung der Gesprächsgrundlagen/ -inhalte aus Sicht der Verwaltung nicht bestätigen können.

1. Frage: „Wieso wurde nicht so verfahren?“

Antwort:

Zu der Darstellung im Textteil, welcher den Fragen vorangestellt ist, hat die Gemeindeverwaltung eine andere sachliche und rechtliche Auffassung.

Auch § 87 BauGB setzt ein abgeschlossenes Planverfahren (z.B. B-Plan-Verfahren oder Planfeststellungsverfahren) voraus. Für die gegenständlichen Flächen liegt aktuell kein solches Verfahren vor.

Vor diesem Hintergrund wird weiterhin im ersten Schritt (vor Baubeginn) ein Grunderwerb oder mindestens eine vertragliche Vereinbarung (Bauerlaubnisvertrag) als Voraussetzung für eine Investition mit öffentlichen Mitteln gesehen.

2. Frage: „Warum wurde der Antrag nicht gestellt und mit der Baumaßnahme begonnen?“

Antwort:

Auch unter Bezugnahme auf §§ 38 ff. BbgStrG kann die Enteignung nur unter Vorliegen eines festgestellten Plans erfolgen (B-Plan-Verfahren oder Planfeststellungsverfahren). Für die gegenständlichen Flächen liegt aktuell kein solches Verfahren vor.

3. Frage: „Wie wurde das mit der beauftragten Firma geklärt?“

Antwort:

Bitte vergleichen sie hierzu mit den Inhalten und Sachverhaltsdarstellungen innerhalb der DS 360/2022/19-24.

Mit Behandlung der v.g. DS in der GV-Sitzung am 12.01.2023 (urspr. auf TO für den 19.12.2022) wurde dieser Beschlussvorschlag mehrheitlich abgelehnt. Daher wird die weitere Abstimmung mit dem gebundenen Unternehmen als Geschäft der laufenden Verwaltung abgewickelt.

4. Frage: „Warum werden die Abgeordneten über JAHRE mit der Lösung des Problems beschäftigt, obwohl es dafür eine Lösung gibt?“

Antwort:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Antworten der Fragen 1 und 2.



5. Frage: „Wann wird nun ein Anwalt mit der Durchsetzung der staatlichen Inanspruchnahme beauftragt?“

Antwort:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Antworten der Fragen 1 und 2. Vor diesem Hintergrund wird aktuell keine Beauftragung an externe Anwaltskanzleien in Erwägung gezogen.

Abschließend verweisen wir ergänzend auf die aufgezeigten Optionen im Zuge der Ortbeiratssitzung Münchehofe vom 18.04.2023.

Anlage(n):

- Original-Anfrage vom 23.02.2023